

TK01/2005 VOM 19.01.2005

■ Regulatorisches: Mobile Rufnummernmitnahme: Aufsichtsverfahren der TKK gegen die Unternehmen Mobilkom, ONE und T-Mobile wegen „abschreckender Entgelte“

In ihrer Sitzung vom 20.12.2004 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) die im Oktober 2004 wegen „abschreckender Portierentgelte“ eingeleiteten Aufsichtsverfahren gegen die Mobilfunkbetreiber T-Mobile und ONE mit sofortiger Wirkung eingestellt. Der Kunde hat zukünftig für die Durchführung der mobilen Rufnummernmitnahme maximal EUR 19,- inklusive NÜV-Information und Umsatzsteuer zu entrichten. Im Aufsichtsverfahren gegen Mobilkom Austria hat die TKK das Portierentgelt per Bescheid festgesetzt.

Seite 02

■ Zum Thema: ENUM Statusbericht

ENUM dient der Abbildung von Telefonnummern auf im Internet verwendbare Adressen. Seit 09.12.2004 ist ENUM nun in Österreich kommerziell nutzbar.

Seite 04

■ Internationales: Konsultationsende für IRG/ERG Arbeitsprogramm 2005

IRG/ERG führte im Jänner 2005 die Konsultation des Arbeitsprogrammentwurfs durch, mit einer Veröffentlichung ist im Februar 2005 zu rechnen. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Breitband, Marktanalysen, Marktdefinition und Universaldienst

Seite 05

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
<http://www.rtr.at>
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Mobile Rufnummernmitnahme: Aufsichtsverfahren der TKK gegen die Unternehmen Mobilkom, ONE und T-Mobile wegen „abschreckender Entgelte“

NÜV-Information darf max. EUR 4,- kosten

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat mit Bescheid vom 30.07.2004 gemäß den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes die näheren Bedingungen für die Übertragung mobiler Rufnummern in Österreich festgelegt. Ein wesentliches Element hiebei war die Festlegung eines Entgeltes in Höhe von maximal EUR 4,- (inkl. USt) für die Ausstellung der so genannten NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung. Diese werden im Sinne des § 3 Abs. 2 Nummernübertragungsverordnung (NÜV) benötigt, um den Kunden schriftlich über die wesentlichen Elemente seines Vertrages mit dem abgebenden Betreiber zu informieren und sind zwingend erforderliche Bestandteile des Ablaufs einer Nummernübertragung.

Mit 16.10.2004 wurde von allen Mobilbetreibern die Übertragung mobiler Rufnummern angeboten. Hierbei zeigte sich, dass alle Unternehmen den Höchstbetrag von EUR 4,- für die Erstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung verlangten. Die Unternehmen Mobilkom, ONE und T-Mobile haben bei der Regulierungsbehörde jedoch darüber hinaus ein Entgelt von EUR 35,- für die tatsächliche Durchführung der Nummernübertragung angezeigt. Diese Entgelte wurden von den Kunden auch tatsächlich verlangt.

Der Betrag in Höhe von EUR 35,- ist als „abschreckend“ anzusehen.

Die TKK kam zur Auffassung, dass die Verrechnung von EUR 35,- an Kunden, die eine mobile Rufnummernübertragung in Anspruch nehmen wollen, einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 23 Abs. 2 TKG 2003 darstellt, da der Betrag von EUR 35,- als „abschreckend“ anzusehen ist. Als Vergleichswerte zog die TKK hierbei internationale Benchmarks heran, wonach ersichtlich wurde, dass in lediglich zwei Ländern der EU (Deutschland und Großbritannien) Entgelte für die Inanspruchnahme der Rufnummernübertragung verlangt werden, in allen anderen Ländern ist dies kostenfrei. Außerdem liegt das Entgelt in Höhe von EUR 35,- an der Obergrenze zum Vergleich herangezogener monatlicher Grundentgelte.

TKK leitet am 18.10.2004 Aufsichtsverfahren ein

In weiterer Folge leitete die TKK am 18.10.2004 daher gegen Mobilkom, ONE und T-Mobile Aufsichtsverfahren gemäß § 91 Abs. 1 TKG 2003 ein und forderte diese zunächst auf, zum Vorhalt des Verlangens abschreckender Entgelte für die Übertragung mobiler Rufnummern Stellung zu nehmen. Den Unternehmen wurde außerdem mitgeteilt, dass Entgelte, die von drei Unternehmen in der gleichen Höhe für die gleiche Leistung verrechnet werden, die Vermutung entstehen lassen, dass dies einen Sachverhalt nach dem Kartellgesetz darstellen könnte.

Fortsetzung auf Seite 03

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 02

Für die Durchführung der Rufnummernmitnahme hat der Kunde max. EUR 19,- zu entrichten.

Im Rahmen des Aufsichtsverfahrens begannen die Betreiber nun auch ihrerseits, nicht nur Verhandlungen hinsichtlich der Endkundenentgelte sondern auch über die Entgelte zwischen den Betreibern für die Durchführung der Rufnummernübertragung aufzunehmen. In mehreren Verhandlungsrunden unter Moderation der Regulierungsbehörde kamen alle Betreiber bis auf Mobilkom schließlich überein, von den Kunden für die Inanspruchnahme der mobilen Rufnummernübertragung einen Betrag von EUR 15,- zuzüglich EUR 4,- für die Erstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung (insgesamt somit EUR 19,- inkl. USt) zu verlangen. ONE und T-Mobile zeigten diese Entgelte schließlich bei der Regulierungsbehörde an. Hinsichtlich der Unternehmen ONE und T-Mobile wurden die Aufsichtsverfahren gemäß daher am 20.12.2004 eingestellt.

Im Fall von Mobilkom war es allerdings erforderlich, das Aufsichtsverfahren fortzuführen, da Mobilkom keine Änderung des Entgeltes für die Rufnummernübertragung angezeigt hat. Die TKK ging davon aus, dass zu hohe Entgelte Kunden wegen der dadurch entstehenden Unattraktivität von der Inanspruchnahme der Nummernübertragbarkeit abhalten könnten. Dies könnte zu einer Einschränkung in einem wettbewerbsorientiertem Telekommunikationsumfeld führen. Da der Begriff des abschreckenden Entgeltes im TKG 2003 nicht näher determiniert ist, wurden im Bereich der Entgelte Vergleichswerte herangezogen. Der Zweck der genannten Bestimmung, keine „abschreckenden Entgelte“ vom Kunden verlangen zu dürfen, verfolgt ein besonderes konsumentenpolitisches und wettbewerbliches Ziel. Der Kunde soll davor geschützt werden, für eine wesentliche Einrichtung wie die Nummernübertragung einen so hohen Preis bezahlen zu müssen, dass er letztlich darauf verzichtet.

Kriterium Grundentgelt

Aus Sicht der TKK kann für die Ermittlung der abschreckenden Wirkung eines Entgeltes als ein Indiz herangezogen werden, in welcher Bandbreite die von den Mobilfunkbetreibern verrechneten monatlichen Grundentgelte liegen. Das Grundentgelt weist einen Betrag aus, den ein Teilnehmer ganz offensichtlich jedenfalls bereit ist, jeden Monat für das Produkt Mobiltelefonie, unabhängig von dazukommenden Gesprächsentgelten, zu bezahlen. Das günstigste monatliche Grundentgelt liegt derzeit bei EUR 9,50, Prepaid-Teilnehmern wird keine monatliche Grundgebühr verrechnet.

Ein weiteres Indiz für ein abschreckendes Entgelt stellt aus Sicht der TKK dar, dass für den Fall der einfachen Beendigung des Vertrages ohne Übertragung der Rufnummer dem Teilnehmer keinerlei Entgelt verrechnet wird, für den Fall der Beendigung des Vertrages mit Übertragung der Rufnummer soll dem Teilnehmer EUR 35,- verrechnet werden. Dies erscheint der TKK vor dem Hintergrund vergleichbarer Aufwände nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern vielmehr dahingehend motiviert, die Beendigung des Vertrages unter Mitnahme der Rufnummer möglichst unattraktiv zu gestalten.

Fortsetzung auf Seite 04

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 03

Weiters ist es Faktum, dass in praktisch allen Mitgliedstaaten der EU – bis auf zwei Ausnahmen – dem Teilnehmer für die Inanspruchnahme der Portierung kein Entgelt verrechnet wird.

Die TKK ist aus diesen Gründen davon ausgegangen, dass nur ein Entgelt, welches unter dem Schnitt der monatlichen Grundentgelte für Mobiltelefonie liegt, den Maßstab einer „nicht abschreckenden Wirkung“, insbesondere im Zusammenhalt mit dem europäischen Vergleich, erfüllen kann. Berücksichtigt man weiters, dass die (zwingende) Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung mit einem Betrag von EUR 4,- festgelegt wurde, so zeigt sich, dass ein Gesamtbetrag von EUR 19,- (inkl. USt) dem Erfordernis der nicht abschreckenden Wirkung noch Rechnung trägt. Ein höheres Entgelt als EUR 19,- (inkl. USt) würde dem Erfordernis des § 23 Abs. 2 TKG 2003 nicht Rechnung tragen.

Die TKK hat daher mit Bescheid vom 20.12.2004 beschlossen, Mobilkom zu untersagen, von Kunden, die im Sinne des § 23 Abs. 1 TKG 2003 den Wechsel des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung der Rufnummer in Anspruch nehmen, ein Entgelt zu verlangen, welches einen Gesamtbetrag von EUR 19,- (inkl. USt) übersteigt. Mobilkom hat schließlich in Entsprechung dieses Bescheides am 22.12.2004 ein Entgelt in Höhe von EUR 15,- für die Inanspruchnahme der mobilen Rufnummernübertragung angezeigt.

Zum Thema ENUM Statusbericht

ENUM (Electronic Number Mapping) dient der Abbildung von Telefonnummern auf im Internet verwendbare Adressen und kann als eine Brücke zwischen dem klassischen Telefonnetz und dem Internet verstanden werden. Besondere Bedeutung erlangt ENUM beim Telefonieren von einem Internetanschluss mit einem PC (oder einem entsprechenden Endgerät) oder einem klassischen Telefonanschluss aus zu einem anderen Internet-Teilnehmer. Mittels ENUM kann beispielsweise zukünftig ein Anruf zu einer Festnetz- oder Handynummer zu einem über einen Breitbandanschluss permanent ans Internet angeschlossenen PC umgeleitet werden.

Österreich ist weltweit das erste Land, in dem die kommerzielle Nutzung von ENUM realisiert wurde. Seit 09.12.2004 kann man eigene geografische und mobile Rufnummern sowie Rufnummern aus den Bereichen (0)5 (für private Netze), (0)720, (0)800 bei so genannten ENUM-Registralen registrieren lassen. Eine Liste aller ENUM-Registralen in Österreich ist auf der Website von enum.at abrufbar.

Fortsetzung auf Seite 05

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 04

Außerdem findet man unter <http://www.enum.at> und <http://www.rtr.at/enum> ein Informationsblatt, das Fragen zum Thema ENUM, unter anderem wie „Was ist ENUM?“, „Was ist ein Registrar?“, „Wie kann man ENUM verwenden?“ beantwortet. Weiters kann auf der Website von [enum.at](http://www.enum.at) (ENUM-Abfrage auf <http://www.enum.at>) abgefragt werden, ob für eine österreichische Telefonnummer ein ENUM-Delegation vorliegt.

Informationen dazu siehe auch:

- ENUM – eine Technologie erwächst den Kinderschuhen (Newsletter TK02/2004)
- RTR-GmbH schafft weltweit erste Basis für kommerzielle ENUM-Dienste (Newsletter TK08/2004)

Internationales Konsultationsende für IRG/ERG Arbeitsprogramm 2005

Die Konsultation des Arbeitsprogrammmentwurfes 2005 der IRG und ERG endete am 17.01.2005. Die Endabstimmung wird in der nächsten IRG/ERG Sitzung am 11.02.2005 durchgeführt, unmittelbar danach ist mit der Veröffentlichung des endgültigen Arbeitsprogramms zu rechnen. Im Entwurf sind folgende Schwerpunkte vorgesehen:

Breitband

- Breitbandbericht zur Marktentwicklung
- Gemeinsame ERG Position zu regulatorischen Aspekten bezüglich VoIP: Behandelt werden soll neben den lang- und kurzfristigen Marktauswirkungen von VoIP hier vor allem die Klassifizierung derartiger Dienste und dessen Auswirkung (z.B. sich daraus ergebende Verpflichtungen).

Marktanalysen

- Bericht zu Erfahrungen aus den Marktanalysen nach dem neuen Rechtsrahmen: Dieser Bericht soll eine Gesamtsicht über in allen EU-Mitgliedsländern abgeschlossene Marktanalysen enthalten.
- Überarbeitung der gemeinsamen ERG Position zu Regulierungsmaßnahmen: Aufbauend auf der bereits vorhandenen ERG Position ist eine tiefere Behandlung folgender Themenbereiche geplant:
 - Regulierung in Terminierungsmärkten
 - Kriterien zur Beurteilung von Replizierbarkeit der Infrastruktur
 - Modell der Investitionsleiter „Ladder of Investment“
 - Diskriminierung durch SMP-Betreiber nicht preislicher Art
 - Regulierung von SMP-Betreibern in Emerging Markets
- Gemeinsame ERG Position zu internationalem Roaming: Es soll eine gemeinsame Sichtweise bezüglich Marktdefinition und Ablauf der Marktanalyse hergestellt werden.

Fortsetzung auf Seite 06

Internationales Marktdefinition

Fortsetzung von Seite 05

- ERG Opinion zur Überarbeitung der Empfehlung der relevanten Märkte: Die Europäische Kommission plant für 2006 die Überarbeitung der Empfehlung der relevanten Märkte. Bis spätestens Ende 2005 soll dazu eine Empfehlung der Regulierungsbehörden vorliegen.

Universaldienst

- ERG Opinion zu Umfang des Universaldienstes: Für die von der Europäischen Kommission angekündigte Überlegung des zukünftigen Umfanges des Universaldienstes werden die Regulierungsbehörden innerhalb der ERG 2005 konsultiert.

Überarbeitung SMP-Konzept: Ende der Konsultation

Bereits im Mai 2003 veröffentlichte ERG ein Arbeitsdokument zu SMP (ERG (03) 09), in welchem mögliche SMP-Indikatoren beschrieben werden. Eine überarbeitete Version wurde bis 17.01.2005 öffentlich konsultiert.

Alle erwähnten Dokumente sind auf der Website der European Regulators Group (<http://www.erg.eu.int>) abrufbar.